

## **Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbe**

### **Fachbeitrag 1: Räumliche Gesamtplanung**

#### A. Schleswig-Holstein

Für den schleswig-holsteinischen Teil des Planungsraumes sind folgende Planwerke relevant:

1. Das Landschaftsprogramm von 1999
2. Die Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I (1998) und IV (2005) bis zu ihrer Ablösung durch ein neues Landschaftsprogramm
3. Der Landesraumordnungsplan von 1998
4. Die Regionalpläne für die Planungsräume I (1998) und IV (2005)
5. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes von 2008

Die Planwerke beinhalten im Bereich der für den IBP relevanten NATURA 2000-Gebiete an der Tideelbe nahezu ausschließlich bestandsorientierte Darstellungen. Es werden insbesondere die NATURA 2000-Gebiete, soweit sie zum Zeitpunkt der Planerstellung gemeldet waren, dargestellt. In den textlichen Erläuterungen wird jeweils auf die besondere Bedeutung der NATURA 2000-Gebiete hingewiesen.

Weitere Bestandsdarstellungen sind u. a.:

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete (im Bereich Stör, Krückau und Pinnau)
- Wasserschutzgebiete

Planerisch sind nach den jeweiligen Plankategorien Räume mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung dargestellt.

Aus diesen Planinhalten ergeben sich keine Konflikte mit den Zielen des IBP. Die NATURA 2000-Gebiete werden vielmehr planerisch abgesichert.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes enthält eine Darstellung der Elbquerung im Zuge der A 20 bei Glückstadt. Es ist für die Elbquerung von einer Tunnellösung auszugehen, so dass die NATURA 2000-Gebiete voraussichtlich nicht unmittelbar betroffen sind. Mittelbare Auswirkungen sind im Planfeststellungsverfahren abzuklären.

Ebenfalls im Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist der „Stadt- und Umlandbereich Brunsbüttel“ auf das Vorland von St. Margarethen ausgedehnt worden. Da dieser mit der Darstellung als NATURA 2000-Gebiet überlagert ist und ähnlich auch in anderen Landesteilen verfahren wird, wird davon ausgegangen, dass sich aus dieser Darstellung kein Konflikt ergibt.